



Antrag Gesetzgebung

Version 1 / 3. September 2021 / AO

STA 17 / 2019.STA.556

Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+ / ++	- / --
glp (Egger)	7a	1		Die Höhe des fortgezählten Gehalts beträgt 65 Prozent <u>des versicherten Verdiensts entsprechend dem</u> Gehalt gemäss Artikel 1 Absatz 1 zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt.		-
SVP (Wyss)	T1-1	1		Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung wiedergewählten Mitglieder des Regierungsrates bleibt das bisherige Recht unter Vorbehalt von Absatz 2 anwendbar <u>bis 31. Mai 2026.</u>	+	
glp (von Arx)	T1-1	1		Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung wiedergewählten Mitglieder des Regierungsrates bleibt das bisherige Recht unter Vorbehalt von Absatz 2 anwendbar.		-
glp (von Arx)	T1-1	1		Eventualantrag, falls Antrag glp zu T1-1 Abs. 1 (auf Streichung) abgelehnt wird: Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung wiedergewählten Mitglieder des Regierungsrates bleibt das bisherige Recht unter Vorbehalt von Absatz 2 anwendbar <u>bis 31. Mai 2026.</u>		-